TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 584/10

Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass der Schutz der Anleger vor Falschberatung noch weiter verbessert werden muss. Die Bundesregierung benennt als Problemfelder insbesondere die Qualifikation der Anlageberater und die nachteilige Beeinflussung durch Vertriebsinteresse, Vertriebsdruck und Vertriebsprovisionen.

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit für die mit der Anlageberatung und dem Vertrieb befassten Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsverantwortliche und Compliance-Beauftragte sind zukünftig bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu registrieren. Die BaFin übt hierbei im öffentlichen Interesse Aufsicht aus und überwacht die gesetzlich einzuhaltenden Pflichten der Institute.

Wenn Anleger falsch beraten oder über Institutsprovisionen nicht informiert wurden, wird es der BaFin zukünftig möglich sein, Bußgelder zu verhängen.

Zur besseren Information über Finanzprodukte soll in Zukunft ein kurzes und leicht verständliches Dokument (das "Produktinformationsblatt") die Anleger über die wesentlichen Merkmale eines Finanzinstruments informieren.

Zur Kapitalmarkttransparenz werden neue Mitteilungspflichten für bisher nicht erfasste Transaktionen eingeführt. Damit wird verhindert, dass weiterhin in intransparenter Weise größere Stimmrechtspositionen aufgebaut werden können, beispielsweise im Rahmen von Übernahmetransaktionen.

Offene Immobilienfonds sind gesetzestechnisch den Wertpapierfonds nachgebildet und wurden wie diese mit dem Versprechen der täglichen Verfügbarkeit vertrieben. Durch die neu eingeführte Mindesthaltefrist soll Anlegern schon beim Erwerb von Fondsanteilen bewusst gemacht werden, dass eine Investition in Immobilien

. . .

langfristig angelegt sein muss, damit sich die Kosten durch eine positive Wertentwicklung amortisieren können. Zukünftig gilt eine Mindesthaltefrist von zwei Jahren. Daran schließen sich zwei weitere Jahre mit Halteanreizen an: ausstiegswillige Anleger müssen im dritten Jahr einen Abschlag von zehn Prozent auf den Anteilwert hinnehmen, im vierten Jahr fünf Prozent. Ab dem fünften Jahr ist eine abschlagsfreie Rückgabe möglich. Der Abschlagsbetrag verbleibt im Fondsvermögen.

Mindesthaltefrist und Rücknahmeabschläge erfassen nur Beträge, die über 5.000 Euro pro Monat hinausgehen. Damit bleibt der typische laufende Bedarf eines Privatanlegers von den genannten Einschränkungen unbeeinträchtigt.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie aus Drucksache **584/1/10** ersichtlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.